

Leitfaden für die Genehmigung von Parklets

Einführung

Hochwertig gestaltete Aufenthaltsflächen im öffentlichen Raum tragen ganz wesentlich zu einer lebendigen Stadt bei. Dabei kommt der Möblierung eine große Bedeutung zu, weil sie die Nutzbarkeit der öffentlichen Flächen erheblich steigern kann. Neben bekannten Möblierungen, wie Freisitzanlagen, Bänken, Liegen etc. können auch Parklets Anziehungspunkte für Begegnung und Austausch für die Bürger*innen und Besucher*innen der Stadt sein und damit einen Nutzen für die Allgemeinheit haben.

Parklets sind vorzugsweise aus Holz gebaute und mit möglichst viel Grün ausgestattete Stadtmöbel im öffentlichen Raum, die anstelle von geparkten Autos auf Flächen des ruhenden Verkehrs errichtet werden. Pro Parklet werden üblicherweise ein bis maximal zwei Stellplätze neu genutzt.

Die Parklets sollen einen offenen, hochwertigen, gut gestalteten und gepflegten Eindruck vermitteln.

Mögliche Nutzungsformen für „Nachbarschaftsparklets“: z.B. Sitzgelegenheiten, Spielflächen, Pflanzbeete für das urbane Gärtnern, Kunstprojekte oder Versammlungsorte für die Nachbarschaft. Eine Nutzung als Abstellfläche für Fahrräder ist nicht vorgesehen. Eine gewerbliche Nutzung ist möglich.

Eine gewerbliche Nutzung durch Gastronomiebetriebe („Gaststättenparklets“) ist möglich, wenn vor dem Betrieb wegen der erforderlichen Restgehwegbreite für den Fußgängerverkehr (von grundsätzlich 2,50 m) weniger als 1,2m Tiefe für eine Freisitzanlage zur Verfügung steht.

Für alle Parklets sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

Nutzungs- und Gestaltungskonzeption

- Ein Konzept ist von dem*der Antragsteller*in zu erstellen
 - Es soll die Idee (Begründung, Nutzungs-/Gestaltungsvorstellung) des Parklets erläutern und dient für die Prüfung durch Verwaltung und Ortsbeirat, ob das Parklet dem Aufenthalt und der nachbarschaftlichen Begegnung dient und einen Mehrwert für die Aufenthaltsqualität im Quartier liefert.
- Die Planung ist von dem*der Antragsteller*in zu erstellen

- Umgebungsplan: ca. 100 m um das Parklet (Stadtgrundkarte) mit Angabe von Straße und Hausnummer
- Lageplan: M 1:100, direkte Umgebung (mindestens 10 m um das Parklet) mit dem geplanten Parklet sowie vorhandenen Bäumen, Schildern, Lichtmasten, umliegenden Hauseingängen und Zufahrten, Einbauten im Boden, Radwegen, Treppenvorsprüngen, genehmigten Freisitzflächen
- Konstruktionsplan: M 1:50, Grundriss, Ansichten aller Seiten und Schnitte mit Maßen sowie Visualisierungen (zur Darstellung im Ortsbeirat), Ergänzung durch Detailpläne M 1:10, sofern für das Verständnis notwendig
- Fotos: aktuelle, aussagekräftige Fotos von allen Seiten

Gestaltung

– Gestaltqualität

- Eine massive Erscheinung des Parklets soll vermieden werden. Die Bauteile des Parklets dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Es darf keine sicht- oder verkehrsbehindernden Bauformen bzw. Dimensionen aufweisen.
- Die Konstruktion und die Oberflächenmaterialien sollen wertig gearbeitet, eine gepflegte, gehobene Erscheinung besitzen und nachhaltig sein. Die Oberflächen sollen zudem gut zu reinigen sein und den Anforderungen im Freien (Sonne, Regen etc.) gut standhalten können. Der Aufbau muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik erfolgen.
- Die Einzelbauteile / Möbel müssen gestalterisch einen aufeinander abgestimmten Gesamteindruck (z.B. über Maße, Material etc.) aufweisen und sollen z.B. einer Möbelfamilie angehören.
- Die Farbigkeit soll möglichst zurückhaltend, dezent, unifarben sein. Grelle Farben sind zu vermeiden.
- Für das Design und die Konstruktion eines Parklets sollte eine fachkundige Person wie Architekt*in, Landschaftsarchitekt*in, Designer*in o.ä. hinzugezogen werden.

– Größe des Parklets

Breite:	bei Parkstreifen längs zur Fahrbahn:	max. 2,0 m
	bei Stellplätzen senkrecht oder schräg zur Fahrbahn (max. über 2 Parkstände):	max. 5,0 m
Länge:	bei Stellplätzen längs zur Fahrbahn (max. über 2 Stellplätze):	max. 10 m
	bei Stellplätzen senkrecht oder schräg	

- | | | |
|--|----------------------------------|--|
| | zur Fahrbahn: | max. 5,0 m |
| | Gesamtfläche: | max. 25 qm |
| | Höhe – Bauteile /
Möblierung: | gemessen vom Niveau der Straße
max. 1,2 m |
| | Höhe –
Bewuchs: | gemessen vom Niveau der Straße
max. 1,8 m |
- Materialien
 - Es sind wertige Materialien zu verwenden.
 - Es ist Holz zu bevorzugen. Untergeordnet kann Metall (z.B. als Verbindungselemente) oder Kunststoff verwendet werden.
 - Mauern, Pflanzsteine, Steinwälle oder einzelne Steine sind nicht erlaubt.

 - Technische Anforderungen
 - Umgebende öffentliche Flächen (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Grünflächen) dürfen nicht eingeschränkt werden.
 - In der Regel darf ein Parklet aus Sicherheitsgründen nur an Straßen mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h errichtet werden.
 - Zwischen Parklet und Gehweg darf kein Fahrradweg verlaufen.
 - Das Parklet muss barrierefrei zugänglich und sicher benutzbar sein. Die Sicherstellung der Standsicherheit obliegt dem*der Erlaubnisinhaber*in.
 - Das Parklet darf baulich nicht mit dem Boden verbunden werden.
 - Offene Spalten zwischen dem Parklet und den höhengleich angrenzenden Verkehrsflächen sind nicht gestattet.
 - Beschädigungen des Straßen- bzw. Gehwegbelags durch Aufgrabungen, Bohrungen, Dübel, Auflagen etc. sind unzulässig.
 - Schachtdeckel, Kanaldeckel und andere Verschlüsse und Einläufe müssen mit den zugehörigen Abständen für die Unterhaltung und den Betrieb frei bleiben.

 - Möblierung
 - Die Möblierung kann z. B. aus Tischen, Stühlen, Bänken, Sesseln oder Lounge-Möbeln bestehen, die im Parklet integriert sind.

- Strandkörbe können aufgestellt werden, solange keine Sichtbehinderungen auftreten, durch die die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird. Sie müssen einzeln stehen, damit der freie Durchblick durch das Parklet nicht gestört wird.
 - Die Möblierung darf die Abgrenzung des Parklets nicht überragen.
 - Sonnenschirme dürfen nicht aufgestellt werden.
 - Heizpilze oder Heizstrahler sind nicht zulässig.
 - Spielgeräte dürfen nicht aufgestellt werden.
- Podeste / Bodenbeläge
- Ein Podest ist ausschließlich zum höhengleichen Anschluss des Parklets an den Gehweg oder im Einzelfall zur Herstellung der Verkehrssicherheit und der Barrierefreiheit erlaubt.
 - Podeste/Bodenbeläge müssen an Rundungen des Bordsteins angepasst werden.
 - Podeste/Bodenbeläge müssen jederzeit sofort ohne größeren Aufwand durch den*die Erlaubnisinhaber*in selbst entfernt / beseitigt werden können.
 - Die Bodenbeläge müssen rutschhemmend ausgeführt werden (mindestens Rutschhemmungsklasse R 11).
 - Außerhalb des Parklets sind keine Podeste / Bodenbeläge jeglicher Art erlaubt.
- Abgrenzungen
- Das Parklet muss durch eine mind. 1,0 m hohe ansprechend gestaltete feste Wand oder ähnliche Abgrenzung klar und sicher zur Fahrbahn, zu den Seiten sowie zu auf der Straße gelegenen Fahrradwegen abgegrenzt werden. Sie dürfen nicht als Sitzgelegenheit benutzt werden können.
 - An den beiden zur Fahrbahn zeigenden Ecken des Parklets sind rot-weiß-reflektierende Leitplatten (Zeichen 626-10 und 626-20 StVO) anzubringen. Sie sind von dem*der Erlaubnisnehmer*in zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.
- Aufbauten
- Windschutzwände oder Trennwände sind ebenso wenig gestattet, wie Pergolen, Markisen, Überdachungen, Zelte, Pavillons, zeltartige An-, Auf- und Umbauten oder Planen/Folien o. Ä.
 - Schankanlagen, Getränkewagen, Verkaufstresen, Warenauslagen, Schränke, Regale, Lagereinrichtungen, sonstige Behälter/Boxen o.Ä. sind nicht erlaubt.

Verschließbare Tausch- und Bücherschränke oder Behälter in geeigneter Größe können genehmigt werden.

– Bepflanzung

- Pflanzgefäße dürfen bis zu 60 cm hoch sein, und eine Grundfläche von 80 x 80 cm haben. Es sind hochwertige Pflanzgefäße aus Terrakotta, Holz, Metall oder ähnlichem Material zu verwenden und mit dem Parklet zu verbinden.
- Eine Bepflanzung mit heimischen, (insektenfreundlichen) Blühpflanzen wird empfohlen. Giftige oder extrem stachelige Grünpflanzen dürfen nicht verwendet werden (Verletzungsgefahr).
- Eine fachgerechte Pflege und eine regelmäßige Bewässerung der Bepflanzung ist durch den*die Erlaubnisinhaber*in vorzunehmen. Die Pflanzen sind in einem gesunden Zustand zu halten und ggf. der Jahreszeit anzupassen. Sie sind so auszuwählen und so zu pflegen, dass keine Sichtbehinderung für den Straßenverkehr entsteht.

– Beleuchtung / Beschallung

- Eine batterie-/akkubetriebene Beleuchtung zur Unfallverhütung ist gestattet. Wechselndes oder grelles Licht, Lichtskulpturen, Lichterketten, Anstrahlung des Parklets durch Strahler, Projektoren oder Beamer sind nicht gestattet. Eine Verlegung von Kabeln über angrenzende öffentliche Flächen oder den Luftraum ist nicht gestattet. Photovoltaikflächen bis zu insgesamt einer Größe von 1 qm sind gestattet.
- Parklets dürfen nicht beschallt werden.

– Werbung / Kommerzielle Nutzung

- Am oder im Parklet ist keine Fremd- oder Eigenwerbung erlaubt. Das gilt für alle Bauteile und das Mobiliar (bewegliche Teile).
- Die Verteilung von Werbematerialien sowie das Werben für kommerzielle oder nicht-kommerzielle Institutionen, Vereine, etc. ist nicht gestattet.
- Die Präsentation oder der Verkauf von Waren durch Einzelhandelsgeschäfte oder andere Gewerbetreibende sind nicht zulässig.

Weitere Vorgaben

- Für alle sichtbar ist ein Hinweisschild in einer Größe von maximal 15 x 40 cm anzubringen, das die für das Parklet verantwortliche Person oder Institution und eine E-Mailadresse, unter der diese täglich erreichbar ist, benennt.

- Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den*die Antragsteller*in ist erforderlich.
- Eine ordnungsgemäße Pflege, Reinigung und Unterhaltung des Parklets ist dauerhaft sicherzustellen.
- Eine geeignete, gestalterisch ansprechende Müllentsorgung ist vorzusehen.

Beantragung

Der Antrag ist bei der Landeshauptstadt Kiel zu stellen.

Der formlose Antrag für Nachbarschaftsparklets ist per Mail an das Tiefbauamt zu richten unter: Tiefbauamt-Sondernutzungen@kiel.de.

Der formlose Antrag für Gaststättenparklets ist dagegen per Mail an das Ordnungsamt zu richten unter: Marktwesen@kiel.de.

Angegeben werden muss mindestens eine Person, die sich für den Bau, die Unterhaltung und die Pflege sowie den Abbau und die Entsorgung des Parklets verantwortlich erklärt.

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Widerruf erteilt.

Dem Antrag sind die im Leitfaden genannten Unterlagen beizufügen.

- Das Vorhaben muss im Ortsbeirat vorgestellt werden, jedoch ist zunächst die schriftliche Zustimmung des Tiefbauamtes bzw. des Ordnungsamtes einzuholen.
- Im Genehmigungsverfahren werden das Stadtplanungsamt und die Straßenverkehrsbehörde beteiligt.

Förderung

Parklets können im Rahmen des Fonds „Gemeinsam Kiel gestalten“ gefördert werden. Nähere Auskünfte zum Antrags- und Auswahlverfahren sind unter www.kiel.de/de/kiel_zukunft/stadtteile/gemeinsam_kiel_gestalten.php zu bekommen.

Außerdem stehen das Tiefbauamt unter Tiefbauamt-Sondernutzungen@kiel.de und das Ordnungsamt unter Marktwesen@kiel.de für weitere Informationen zur Verfügung.